

gesellschaftlichen Interessen und der öffentlichen Moral zu widerlaufen oder den staatlichen Wirtschaftsplan verletzen.

Die Subjekte des Zivilrechts werden nach zwei großen Gruppen — natürliche und juristische Personen — unterschieden. Natürlichen Personen werden die Eigenschaften der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit zugeordnet. Die Rechtsfähigkeit der Bürger beginnt bei der Geburt und endet mit dem Tod. Die volle Handlungsfähigkeit besitzen Bürger ab ihrem achtzehnten Lebensjahr. Ein mindestens sechzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alter Bürger ist unter der Voraussetzung, daß er seinen Unterhalt vor allem aus eigenem Arbeitseinkommen bestreitet, ebenfalls voll handlungsfähig. Kinder ab 10 Jahre besitzen eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit.

Da die meisten Werktätigen in der VR China Bauern sind, die überwiegend Landwirtschaft auf Familienbasis betreiben, und die Zahl der Einzelgewerbetreibenden, Händler und ländlichen (privaten oder kollektiven) Industriebetriebe in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat, wird im Zivilrecht der individuellen wirtschaftlichen Tätigkeit der Bürger breiter Raum gewidmet. Bürger können im Rahmen des Gesetzes mit staatlicher Genehmigung und nach entsprechender Registrierung Industrie- und Handelsge werbe betreiben (§ 26). Die Verbindlichkeiten dieser Wirtschaften werden je nach Betreiber vom Vermögen der Einzelperson oder dem der Familie übernommen.

Im 5. Abschnitt des 1. Kapitels wird es Einzelpersonen gestattet, auch im Kollektiv wirtschaftlich tätig zu werden sowie Geld, Sachen und Verfahren in einen gemeinsamen Betrieb einzubringen. Die Partner müssen eine schriftliche Vereinbarung über die eingebrachten Geldbeträge, die Verteilung des Gewinns, die Übernahme der Verbindlichkeiten sowie die Bedingungen des Ein- und Austritts aus dem kollektiven Betrieb treffen. Obwohl auf der Apriltagung des Volkskongresses 1986 festgestellt wurde, daß diese Betriebe sich ihrem Charakter nach zu Organisationen kollektiven Eigentums entwickeln, enthalten die AVZR keine Bestimmungen über den Charakter und die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten.

In den AVZR wird erstmals das Institut der juristischen Person geregelt. Vor 1986 wurde der Begriff „juristische Person“ zwar auch in einigen Normativakten verwandt, und in der Rechtswissenschaft wurde über dieses Problem diskutiert; aber eine gesetzliche Regelung gab es bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Gemäß § 36 ist eine juristische Person eine zivilrechtsfähige und handlungsfähige Organisation, die nach dem Gesetz unabhängig Rechte und Pflichten begründen kann. Sie hat nach § 37 folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Ihre Gründung muß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Sie verfügt über das notwendige Vermögen und erbringt die regelmäßig notwendigen Aufwendungen.
3. Sie führt einen eigenen Namen, hat eigene Organe und einen Sitz.
4. Sie übernimmt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit mit ihrem eigenen Vermögen.

Die AVZR nennen folgende Kategorien juristischer Personen:

- Betriebe, d. h. volkseigene und kollektive Betriebe; gemeinsame chinesisch-ausländische Betriebe (Joint Ventures), chinesisch-ausländische Kooperationsunternehmen, ausländische Unternehmen;
- Einrichtungen, d. h. Staatsorgane, staatliche Einrichtungen, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen;
- Vereinigungen, wenn aus der Verbindung von Betrieben oder Institutionen eine neue juristisch selbständige Wirtschaftseinheit hervorgeht, die ihrerseits die oben genannten Bedingungen einer juristischen Person erfüllt.

Juristische Personen haben ihre Wirtschaftstätigkeit auf den überprüften, genehmigten und registrierten Bereich zu beschränken (§ 42). Es ist charakteristisch für die AVZR, daß in großem Umfang die Pflichten und die Verantwortlichkeit der juristischen Personen reglementiert, aber kaum Rechte festgelegt werden. Den Bestimmungen über die Gründung juristischer Personen folgen solche für Trennung, Vereinigung — und andere Veränderungen sowie für die Beendigung der Rechtsfähigkeit und für die Verantwortlichkeit.

Gemäß § 45 wird ihre Rechtsfähigkeit beendet:

- durch staatliche Entscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften,
- durch Auflösung,
- durch Konkurs entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- aus anderen Gründen.

Die Registrierung ist zu löschen und die Löschung öffentlich bekanntzugeben.

Mit dem Konkursgesetz vom 2. Dezember 1986¹⁰ ¹¹ wurde der Konkurs nach seiner Erprobung seit Februar 1985 in der Stadt Shenyang in ganz China als Regelung prinzipiell vorbereitet. Zu einer Anwendung kam es bisher noch nicht. Offensichtlich unregelt bleibt sowohl im Konkursgesetz als auch in den AVZR das Problem der-Abgrenzung der materiellen Verantwortlichkeit der Staatsorgane und der volkseigenen Betriebe sowie des Schutzes der Rechte und Interessen der Betriebe in den Vertikalbeziehungen.

Das 4. Kapitel behandelt Rechtshandlungen und die Vertretung. Wirksame Rechtshandlungen müssen von Handlungsfähigen ausgeführt werden und dürfen weder den Rechtsvorschriften noch den gesellschaftlichen Interessen zu widerlaufen. Abgegebene Willenserklärungen müssen der Wahrheit entsprechen. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, führt das gemäß § 58 zur Unwirksamkeit der Handlung *ex tunc* (rückwirkend).

Zusätzliche Gründe für die Unwirksamkeit einer Rechtshandlung sind die vorsätzliche Schädigung der Interessen des Staates, von Kollektiven oder von Dritten, arglistige Täuschung bzw. Drohung oder das Verbergen rechtswidriger Zwecke unter einer legalen Form.

Wirtschaftsverträge sind nichtig, wenn sie die Forderungen der staatlichen Direktivplanung mißachten.¹¹ Unterliegt der Handelnde einem schwerwiegenden Irrtum bezüglich des Inhalts seiner Handlung oder sind Rechtshandlungen offensichtlich ungerecht, kann bei dem zuständigen Volksgericht oder einem Schiedsgericht die Änderung oder Aufhebung der Rechtshandlung beantragt werden.

Von den Regelungen zur Vertretung ist der § 66 über Handlungen ohne Vertretungsmacht von besonderem Interesse. Er unterscheidet sich sowohl vom § 59 ZGB der DDR als auch von der entsprechenden Regelung in § 22 des Gesetzes (der DDR) über internationale Wirtschaftsverträge — GiW — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 5 S. 61). Nach chinesischem Recht bedürfen Rechtsgeschäfte, die in Überschreitung der Vollmacht oder ohne gesetzliche Vertretungsmacht geschlossen werden, der nachträglichen Genehmigung. Das Gesetz weist jedoch differenziert die Verantwortlichkeit für eventuelle Rechtsfolgen aus diesen Handlungen zu. Wird eine derartige Handlung nachträglich genehmigt, haftet der Vertretene; unterbleibt die Genehmigung, übernimmt der Vertreter selbst die zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Offensichtlich geht der chinesische Gesetzgeber, ohne es *expressis verbis* zu erwähnen, von der Konstruktion aus, daß das Rechtsgeschäft zwischen Abschluß und nachträglicher Genehmigung schwebend unwirksam bleibt.

Regelungen zum Eigentum und zum allgemeinen Vertragsrecht

Die zentrale Stellung unter den zivilen Rechten des 5. Kapitels nimmt das Eigentumsrecht ein. Leider bleiben u. E. die Bestimmungen dazu relativ unkonkret. Im Vergleich zur geltenden Verfassung von 1982 enthalten die AVZR kaum neue Normen über das staatliche und kollektive Eigentum, sein Regime, seine Arten und Formen. Die Verfassungsregeln wiederholend unterscheiden die AVZR: Volkseigentum, das auf dem staatlichen Vermögen beruht, und kollektives Eigentum, das das Vermögen kollektiver Organisationen der Werktätigen umfaßt (§ 73 ff.). Neu dagegen ist die Regelung zum Eigentumsrecht gesellschaftlicher Organisationen einschließlich religiöser Gemeinschaften (§ 77).

Die Aussagen zum persönlichen Eigentum der Bürger sind in § 75 überaus knapp gehalten. Danach gehören legales Einkommen, Ersparnisse, Gegenstände des täglichen Bedarfs, Kulturgüter, Bücher, Schriften, Wald, Vieh und Produktionsgüter, an denen dem Bürger das Eigentum gestattet ist, zum persönlichen Eigentum.

Die schuldrechtlichen Bestimmungen orientieren sich an europäischen Rechtstraditionen. In § 88 wird der Grundsatz „*pacta servanda sunt*“ festgeschrieben. Dieser Paragraph enthält auch dispositive Vorschriften bei fehlender oder unklarer vertraglicher Vereinbarung. Für fehlende Anforderungen an die Qualität der Leistung treten staatliche Qualitätsnormen oder mangels dieser übliche Qualitätsnormen ein. Ein Mangel

10 Das Konkursgesetz wurde am 2. Dezember 1986 vom Ständigen Komitee des Nationalen Volkskongresses verabschiedet, vgl. Renmin Ribao vom 3. Dezember 1986.

11 Das chinesische Planungssystem kennt direkte (verbindliche) und indirekte (empfehlende) Plankennziffern. Bei weitgehender Selbstständigkeit der Betriebe werden nur die wichtigsten Plangrößen den Wirtschaftseinheiten verbindlich vorgegeben: siehe auch W. E. Awremow, „Ismeneniya w sistemje planirovanija w Kitaje“, Problemy dalnewo wostoka 1986, Heft 3, S. 69.